



REPUBLIK ÖSTERREICH  
HANDELSGERICHT WIEN

11 Cg 77/18p - 15

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a  
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 769

## IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Alexander Sackl in der

### RECHTSSACHE:

#### Klagende Partei

Herbert Kickl Bundesminister für Inneres  
c/o Bundesministerium f. Inneres  
1010 Wien, Herrengasse 7

#### vertreten durch

Gheneff - Rami - Sommer Rechtsanwälte OG  
Johannessgasse 18  
1010 Wien  
Tel.: 501 24-0

#### Beklagte Partei

Peter Pilz  
[REDACTED]  
[REDACTED]

#### vertreten durch

Held Berndnik Astner & Partner Rechtsanwälte  
GmbH  
Rooseveltplatz 10  
1090 Wien  
Tel.: 01/40 63 550

**Wegen:** Unterlassung, Widerruf und Veröffentlichung

nach mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Das Klagebegehren, der Beklagte sei schuldig, zu unterlassen, die wörtlichen und/oder sinngleichen Äußerungen zu verbreiten, der Kläger habe eine illegale Hausdurchsuchung im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) durchführen lassen und/oder der Kläger sei der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen dringend verdächtig, weshalb er morgen wahrscheinlich schon wieder auf der Anklagebank sitze, wird **abgewiesen**.
2. Das Klagebegehren, der Beklagte sei schuldig, folgenden

„*WIDERRUF*“

*Ich habe im August 2018 die falschen Behauptungen verbreitet, Bundesminister für Inneres Herbert Kickl habe eine illegale Hausdurchsuchung im Bundesamt für*

*Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) durchführen lassen und sei der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen dringend verdächtig, weshalb er morgen wahrscheinlich schon wieder auf der Anklagebank sitze.*

*Ich widerrufe hiermit diese Behauptung.*

*Dr. Peter Pilz"*

binnen 14 Tagen auf dem Facebook-Auftritt des Beklagten (<https://www.facebook.com/peterpilz/>) und auf der Website des Beklagten (<https://peterpilz.at/>) zu veröffentlichen, und zwar jeweils für die Dauer von einem Monat; angekündigt und verlinkt in dem Teil der Startseite, der bei Aufruf der Homepage ohne Scrollen sichtbar wird; die Überschrift „Widerruf“ in Schriftgröße 16; der Fließtext des Widerrufs in Schriftgröße 12; der gesamte Widerruf in einem schwarzen Rahmen, wird **abgewiesen**.

3. Der Kläger ist schuldig, dem Beklagten binnen 14 Tagen die mit EUR 4.577,40 bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten EUR 762,90 USt) zu ersetzen.

#### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

##### **Außer Streit steht und notorisch ist:**

Der Kläger ist Politiker, Mitglied der FPÖ und zur Zeit Bundesminister für Inneres. Der Beklagte ist ebenfalls Politiker, Nationalratsabgeordneter und stellvertretender Vorsitzender der politischen Partei „Jetzt“.

Der Beklagte hielt am 29.08.2018 eine Pressekonferenz ab, deren Aufzeichnung er auch als Video auf seinem Facebook-Auftritt (<https://www.facebook.com/peterpilz/>) und auf seiner Website (<https://peterpilz.at/>) veröffentlichte. In dieser Pressekonferenz gab der Beklagte unter anderem folgende Äußerungen von sich:

- „Herbert Kickl hat als Innenminister eine illegale Hausdurchsuchung im eigenen Haus beim Verfassungsschutz durchführen lassen“ (in der Folge „Äußerung 1“ genannt),
- „Aber Herbert Kickl bleibt, weil sich in der Freiheitlichen Partei jeder auf seinem Sessel angeschraubt hat. Das sind die Freiheitlichen. Gestern auf der Oppositionsbank, heute auf der Regierungsbank, morgen wahrscheinlich schon wieder auf der Anklagebank“ (in der Folge „Äußerung 2“ genannt).

Während der laufenden Amtszeit des Klägers wurde eine Hausdurchsuchung im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) durchgeführt. Diese wurde von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) angeordnet (§ 120 Abs 1 StPO), vom Landesgericht für Strafsachen Wien bewilligt. Diese gerichtliche Bewilligung wurde mittlerweile durch Entscheidung des OLG als teilweise rechtlich nicht gedeckt eingestuft. Durchgeführt wurde die Hausdurchsuchung von der Kriminalpolizei, die dem Kläger untersteht. Im Rahmen der Anzeige, die zur Hausdurchsuchung geführt hat, haben untergeordnete Mitarbeiter des Innenministeriums Kontakte zur Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption gepflogen, dieser Informationen gegeben und sich und andere untergeordnete Mitarbeiter des Innenministeriums als Zeugen namhaft gemacht. Über die Hausdurchsuchung selbst wurde medial berichtet.

#### **Parteienvorbringen:**

Der Kläger stellt die im Spruch ersichtlichen Begehren. Bedeutungsinhalt der inkriminierten Äußerungen des Beklagten sei, dass der Kläger eine illegale Hausdurchsuchung im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) habe durchführen lassen („Herbert Kickl hat als Innenminister eine illegale Hausdurchsuchung im eigenen Haus beim Verfassungsschutz durchführen lassen.“) und der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen dringend verdächtig sei („Aber Herbert Kickl bleibt, weil sich in der Freiheitlichen Partei jeder auf seinem Sessel angeschraubt hat. Das sind die Freiheitlichen. Gestern auf der Oppositionsbank, heute auf der Regierungsbank, morgen wahrscheinlich schon wieder auf der Anklagebank.“). Diese Behauptungen seien unwahr. Der Kläger sei insbesondere für angebliche Rechtswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) in keiner Weise verantwortlich. Die inkriminierten falschen Behauptungen seien ehrenbeleidigend (§ 1330 Abs 1 ABGB) und kreditschädigend (§ 1330 Abs 2 ABGB). Der Kläger habe daher einen Anspruch auf Unterlassung und Widerruf.

Der Beklagte beantragt Klagsabweisung. Die klagende Partei unterlasse es gänzlich darzustellen, durch welchen Teil der Äußerungen 1 und 2 die klagende Partei in ihrer Ehre beleidigt sei (§ 1330 Abs 1 ABGB) bzw ihr Kredit geschädigt werde (§ 1330 Abs 2 ABGB). Die Klage sei daher unschlüssig. Äußerung 1 sei zudem wahr. Das OLG Wien habe am 28.08.2018 Beschwerden gegen die, die Hausdurchsuchung anordnenden Beschlüsse in den Räumlichkeiten des BVT Folge gegeben. Die Hausdurchsuchung in den Räumlichkeiten des BVT sei sohin rechtswidrig. Wahr sei zudem, dass die klagende Partei ihr untergeordneten Beamten Weisungen erteilt habe, die darauf abzielten, eine Hausdurchsuchung zu initiieren.

Äußerung 2 beziehe sich nicht auf die klagende Partei persönlich, sondern auf ein Kollektiv (Arg „Das sind die Freiheitlichen“). Äußerungen hinsichtlich eines Kollektivs könnten nur dann eine Ehrenbeleidigung oder eine Rufschädigung verwirklichen, sofern das angesprochene Kollektiv überblickbar sei und sohin eine Einzelperson in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt sein könne. Dies sei in Hinblick auf die konkrete Äußerung nicht der Fall. Die Äußerung beziehe sich nicht auf die klagende Partei als Person. Die klagende Partei sei sohin nicht individuell betroffen.

### **Rechtlich folgt:**

Die inkriminierten Äußerungen sind unstrittig, deren Bedeutungsinhalt ist Rechtsfrage, ein Beweisverfahren war somit nicht durchzuführen.

Gemäß § 1330 Abs. 1 ABGB sind ehrenbeleidigende, gemäß § 1330 Abs. 2 ABGB kreditschädigende Äußerungen rechtswidrig. Nach ständiger Rechtsprechung steht dem Geschädigten nicht nur ein Schadenersatzanspruch und für den Fall der Kreditschädigung ein Anspruch auf Widerruf und dessen Veröffentlichung zu, sondern in beiden Fällen des § 1330 ABGB auch ein verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch, da Ehre und Kreditwürdigkeit absolut geschützte Persönlichkeitsrechte sind. Grundsätzlich kann eine Äußerung gleichzeitig auch beide Tatbestände des § 1330 ABGB erfüllen. Für die Beurteilung, ob eine Äußerung (Verbreitung) ehrkränkend oder rufschädigend ist, kommt es dabei nicht in erster Linie auf den subjektiven Willen des Erklärenden, sondern darauf an, wie der unbefangene Durchschnittsempfänger eine solche Äußerung verstehen muss; wesentlich ist immer der Gesamteindruck.

Ehrenbeleidigung ist jedes der Ehre – verstanden als Personenwürde (§ 16 ABGB) – nahe tretende Verhalten, wobei es um die Einschätzung der Person durch ihre Umwelt geht, somit um ihre soziale Wertstellung innerhalb der Gesellschaft. Ehre im rechtlichen Sinn kann als der „unverwirkbare, aus der Menschenwürde entspringende, jedermann zukommende Anspruch auf achtungsvolle Behandlung durch andere“ definiert werden, wobei auf die Ehre im objektiven Sinn, deren Maßfigur der Durchschnittstypus der Rechtsgenossen ist, und nicht auf die subjektive Selbsteinschätzung abgestellt wird. Von einer Ehrenbeleidigung im Sinne des § 1330 Abs 1 ABGB ist im allgemeinen unter anderem dann auszugehen, wenn eine Person einem Dritten gegenüber einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung geziehen wird (Charaktervorwurf) oder eines unehrenhaften oder gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt wird, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen (Verhaltensvorwurf).

Ob eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil vorliegt, ist letztlich anhand des

Gesamtzusammenhanges der inkriminierten Äußerung zu ermitteln. Die Verbreitung einer unrichtigen Tatsache kann auch den Tatbestand der Ehrenbeleidigung erfüllen. Aber sogar die Verbreitung einer wahren Tatsache kann unter Umständen eine Ehrenbeleidigung darstellen, wenn der Mitteilende den Betroffenen offensichtlich kränken oder schädigen will. Die Rechtswidrigkeit ist jedenfalls zu bejahen, wenn die Interessen des anderen unnötig verletzt werden, also kein überwiegendes Informationsbedürfnis der Allgemeinheit vorliegt (EvBl 1991/61).

Eine Kreditschädigung im Sinn des Absatz 2 liegt vor, wenn durch wahrheitswidrig behauptete Tatsachen eine abstrakte Geschäfts- oder Betriebsgefährdung eintritt und dadurch das Fortkommen einer Person behindert wird. § 1330 Abs 2 ABGB setzt ausdrücklich die Unwahrheit der Behauptungen voraus. Der Begriff "Fortkommen" ist nicht eng auszulegen. Sachbezogene Kritik ist erlaubt und erfüllt weder den Tatbestand des Abs 1 noch des Abs 2 leg.cit. Sachliche Kritik liegt dann vor, wenn ein wahrer Sachverhalt geschildert wird oder wenn eine sachliche Meinungsäußerung erfolgt.

Der Schutz von Ehre und Kredit einer Person steht im Spannungsverhältnis zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung, das auch Drittwirkung entfaltet. Bei der Beurteilung, ob ein Gesetzesverstoß im Sinn des § 1330 ABGB vorliegt, ist daher einerseits eine Interessensabwägung zwischen den Interessen des Erklärenden und seinem Recht auf freie Meinungsäußerung einerseits sowie den Interessen des Klägers und seinem Recht auf Respekt seiner Person andererseits vorzunehmen. Diese Freiheit der Meinungsäußerung bzw Pressefreiheit gemäß Art 10 EMRK ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung in einer demokratischen Gesellschaft. Für die Grenzen dieser Freiheit ist entscheidend, wer das Opfer einer (behaupteten) Beleidigung ist. Hier findet eine Stufung nach der Nähe zum Staat bzw zur Öffentlichkeit des Betroffenen statt. Grundsätzlich müssen Politiker mehr an Kritik erdulden, zumal dann, wenn sie selbst in ihrem Ton nicht wählerisch sind. Nach der Rechtsprechung ist der Persönlichkeitsschutz eines Politikers in einer demokratischen Gesellschaft somit eingeschränkter als jener von Personen, die nicht aktiv am politischen Diskurs teilnehmen (u.a. 6 Ob 83/04f). Dies wird damit begründet, dass Politiker aufgrund ihrer öffentlichen Funktion in besonderem Maß die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der Medien auf sich ziehen und es für eine demokratische Gesellschaft von erheblicher Bedeutung ist, an ihnen auch in schärferer Form Kritik üben zu dürfen.

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so erweist sich die Äußerung 1 als nicht rechtswidrig im Sinn des § 1330 ABGB. In der Äußerung selbst wird erkennbar darauf Bezug genommen, dass der Kläger die Hausdurchsuchung nicht selbst direkt veranlasst oder durchgeführt hat. Notorisch ist nämlich, dass eine derartige Hausdurchsuchung aufgrund der in Österreich geltenden Rechtslage durch einen

Bundesminister ohne gerichtliche Bewilligung nicht durchgeführt werden darf, was nach auch der Bevölkerung bekannt ist. Die Wortwahl „als Innenminister“ und „im eigenen Haus“ weisen zusätzlich darauf hin, dass der Kläger für die Vorgangsweisen seiner Untergebenen als Minister Verantwortung trägt um im gegenständlichen Fall zu tragen hat. Die medienöffentlich vorgenommene, teils rechtswidrige Durchführung einer Hausdurchsuchung bei einer Behörde, deren Wesen es ist, teils auch im Geheimen tätig zu sein, ist ein Umstand, der potentiell geeignet ist, die Sicherheit Österreichs zu gefährden. Es ist daher geradezu Aufgabe der Opposition, allfällige Defizite bei Beantragung und Durchführung mit – auch scharfen – öffentlichen Wortmeldungen zu kritisieren. Die Aussagen des Beklagten erweisen sich daher geradezu als im Kernbereich dessen gelegen, was von einem (Oppositions-)Politiker in einer demokratischen Gesellschaft zu erwarten ist, und sind daher jedenfalls im Rahmen der politischen Auseinandersetzung durch Art 10 EMRK gerechtfertigt.

Was Äußerung 2 anlangt ist zunächst darauf hinzuweisen, dass unstrittig ist das der Beklagte geäußert hat: *„Aber Herbert Kickl bleibt, weil sich in der Freiheitlichen Partei jeder auf seinem Sessel angeschraubt hat. Das sind die Freiheitlichen. Gestern auf der Oppositionsbank, heute auf der Regierungsbank, morgen wahrscheinlich schon wieder auf der Anklagebank“*, während hingegen der begehrte Urteilsspruch wie folgt lautet: *„Der Beklagte ist schuldig, zu unterlassen, die wörtlichen und/oder sinngleichen Äußerungen zu verbreiten, ....der Kläger sei der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen dringend verdächtig, weshalb er morgen wahrscheinlich schon wieder auf der Anklagebank sitze.“* Dies hat der Beklagte aber unstrittig nicht gesagt, sodass schon aus diesem Grund das diesbezügliche Klagebegehren abzuweisen wäre.

Zudem gibt der Beklagte in seiner Äußerung 2 nach dem Verständnis des eines durchschnittlichen Hörers der Botschaft, seine Meinung kund, wonach es bei Politikern der FPÖ häufiger als sonst vorkommt, dass diese trotz berechtigter Gründe nicht zurücktreten und dass gegen Politiker der FPÖ häufiger als bei Politikern anderer Parteien Strafverfahren anhängig werden. Damit weist der Beklagte erkennbar auf Fälle hin, die nicht den Kläger selbst betreffen, wie etwa das notorische Strafverfahren gegen den ehemaligen FPÖ-Politiker Karl-Heinz Grasser. Zwar verknüpft er diese Meinung mit einer Kritik am Verhalten des Klägers, dies wird aber vom durchschnittlichen Betrachter so aufgefasst werden, dass – nach Meinung der politischen Gegner – etwas derartiges auch im vorliegenden Fall eintreten könnte. Die Äußerung wird daher wohl als politische Rücktrittsaufforderung, nicht aber als konkreter Vorwurf eines konkreten strafbaren Verhaltens des Beklagten aufgefasst werden, und ist somit im Rahmen der politischen Auseinandersetzung ebenfalls noch durch Art 10 EMRK gedeckt.

Das Klagebegehren war daher insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 ZPO. Der Beklagte hat zur Gänze obsiegt.  
Gegen die Höhe der von ihm verzeichneten Kosten wurden keine Einwände erhoben.

---

**Handelsgericht Wien, Abteilung 11**

**Wien, 30. Jänner 2019**

**Dr. Alexander Sackl, Richter**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

